

Freundeskreis Kfar Saba e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Kfar Saba e.V.“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wiesbaden

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Freundeskreises ist die Förderung der Völkerverständigung.
2. Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der §§ 51ff. der Abgabenordnung“. Der Freundeskreis will zur Erreichung des Satzungszwecks insbesondere
 - Die Städtepartnerschaft zwischen Wiesbaden und Kfar Saba und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Wiesbaden und Beit Berl bei Kfar Saba unterstützen,
 - Begegnungen der Bürger beider Städte auch auf privater Ebene ermöglichen und den Jugendaustausch zwischen Wiesbaden und Beit Berl fördern,
 - die Kenntnisse über das Leben in beiden Städten vertiefen,
 - Reisen von Wiesbaden nach Kfar Saba ebenso fördern wie von Kfar Saba nach Wiesbaden,
 - alle Bestrebungen unterstützen, die die Festigung bestehender Kontakte zwischen Wiesbaden und Israel dienen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben strebt der Freundeskreis die Zusammenarbeit mit Organisationen gleichartiger Zielsetzung an.
3. Der Freundeskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Freundeskreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Freundeskreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Freundeskreises an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (den Schüleraustausch zwischen Schulen aus Wiesbaden und Kfar Saba) zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Freundeskreises können sein:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - aa) natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben;
 - bb) juristische Personen, sowie Personengemeinschaften;
 - b) fördernde Mitglieder
 - aa) natürliche Personen;
 - bb) juristische Personen, sowie Personengemeinschaften, die die Ziele des Freundeskreises, insbesondere durch Spenden, unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Freundeskreis ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Freundeskreises an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit länger als drei Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener schriftlicher Mahnung erfolgt,
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Freundeskreis erlöschen alle Rechte dem Verein gegenüber.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Freundeskreises teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
3. Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Organe des Freundeskreises

1. Die Organe des Freundeskreises sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Geschäftsführer), zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem oder mehreren Beisitzern.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit die Anzahl der Beisitzer.
4. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, die beiden 2. Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt, sofern einer von ihnen der 1. Vorsitzende oder ein 2. Vorsitzender ist. Für Kassenangelegenheiten gilt § 8 Ziffer 4.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, später eingegangene Anträge zu behandeln.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
 - d) Festsetzung der Beiträge und sonstige Leistungen
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
 - f) jede Änderung der Satzung
 - g) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - h) Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt

über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und einem von diesem zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. An der Mitgliederversammlung kann ein vom Magistrat benannter Vertreter der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Er darf Verpflichtungen, die das Vereinsvermögen übersteigen, nicht ohne Beschluss der Mitglieder eingehen.
2. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes sagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt die Zahlungen für den Verein im Empfang und leistet die dem Verein obliegenden Verpflichtungen. Hierzu ist er allein berechtigt, er kann aber durch den 1. Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
6. § 7 Abs. 5 findet für die Sitzungen des Vorstandes entsprechende Anwendung.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Freundeskreises

Die Auflösung des Freundeskreises kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2023

In der durch die Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2023 geänderten Fassung.

Eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden VR 2326 am 11.12.2023.